



Professor Dr. Klaus Adomeit, Berlin

## Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – Kritisch gesehen

*Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist im Jahr 2006 in Kraft getreten, nunmehr zwei Jahre später kann eine erste Zwischenbilanz gezogen werden.*

*Während Befürworter den weit reichenden Diskriminierungsschutz am Arbeitsplatz und in großen Teilen des privaten Rechtsverkehrs hervorheben und die Sensibilisierung für Gleichbehandlungsfragen loben, melden sich auch zahlreiche kritische Stimmen zu Wort.*

*Diese betonen sehr unterschiedliche Aspekte, welche sowohl die formale Ausgestaltung des Gesetzes, den inhaltlichen Regelungsumfang als auch seine möglichen Folgen betreffen. Genannt seien exemplarisch das Hinausgehen der AGG-Regelungen über die EU-Vorgaben, die Aneinanderreihung von Generalklauseln und die Beweislastumkehr zu Lasten von Arbeitgebern, eine Bevorzugung der in dem Gesetz benannten Personengruppen, die Kollision des Gesetzes mit dem Tendenzschutz, das Prozessbeitrittsrecht für Antidiskriminierungsverbände, die Reduktion marktwirtschaftlicher Freiheit und allgemeine Bürokratieexpansion, ein Trend zur Aufhebung subjektiver Entscheidungsfreiheit, der umfassende Dokumentationsaufwand für Unternehmen, die schwierige Bewerberauswahlrechtfertigung, anschließend an das Problem des sog. „§ 611a BGB - Hopping“ das Risiko eines „AGG - Hopping“, schließlich eine Gefahr missbräuchlicher Diskriminierungsklagen und vermutete Mehrbelastung der Justiz.*

*Professor Adomeit betrachtet das AGG ebenfalls unter Besprechung vieler der vorgenannten Aspekte aus kritischer Perspektive. Der Autor konstatiert einen tiefen Einbruch in den freiheitlichen Rechtsstaat, einen Eingriff in die Privatautonomie als Teil des durch Art. 1 GG und Art. 2 GG geschützten allgemeinen Selbstbestimmungsrechts des Menschen und die Vertragsfreiheit als deren wichtigste Erscheinungsform und Fundamentalprinzip des Zivilrechts. Er benennt dabei die rechtshistorischen Grundlagen und bespricht die Motivationen des Gesetzgebers. In seinem Beitrag werden sowohl theoretische als auch aktuelle praktische Probleme betrachtet, Rechtsprechungsbeispiele angeführt und zugleich weiterführende Anregungen und Forderungen impliziert.*

*Dabei sieht der Autor das AGG im Kern als ein Politicum und den erkämpften Sieg einer Polit-Bewegung an, welches polarisiert und zur besonderen Ausprägung konträrer Positionen führt.*

S. 92

- HFR 8/2008 S. 1 -

- <sup>1</sup> Das AGG beruht auf durchaus menschenfreundlichen Absichten, an sein Inkrafttreten knüpften sich viele optimistische Erwartungen, ganz im Sinne der engagierten Justizministerin Zypries. Es musste wie eine kalte Dusche wirken, als ich dieses Gesetz in der NJW 06, 2169 mit den Worten vorstellte: „Ein tiefer Einbruch in den freiheitlichen Rechtsstaat“. Der Großmeister *Medicus* hat meinen Text zitiert und kritisiert seinerseits das AGG: „...es bedeutet wegen des durch § 22 AGG erzeugten Begründungszwangs einen tiefen Eingriff in die Privatautonomie. [Es]...vermehrt die schon bei § 611a BGB deutliche Gefahr schikanöser [Schadensersatz-]Prozesse. Zudem wird die Bürokratie trotz aller Bekenntnisse zu deren Abbau fürchterlich erweitert“.<sup>1</sup> *Medicus*, wie man weiß, wägt seine Worte sehr vorsichtig, was mir nicht immer gelingt.
- <sup>2</sup> „Fürchterlich“, also sehr zu fürchten ist das AGG vor allem, weil es scharfe Sanktionen an unklare und damit dem Ermessen unterworfenen Tatbestände knüpft. So etwas darf nicht geschehen, auch dann nicht, wenn es um das erhabene Ziel der Gleichheit unter den Menschen geht. Es wird verletzt ein elementares Prinzip der Freiheitsverbürgung,

<sup>1</sup> Dieter Medicus, Schuldrecht I, 17. Auflage 2006, Rn. 74a

notwendig für eine jede zivilisierte Grundordnung, das älter ist als die Grundrechte, zuerst sichtbar bei den großen Gesetzgebungen Solons und der Zwölf Tafeln. Unser Strafrecht ist von diesem Prinzip beherrscht, „nulla poena sine lege“ ist eine gelungene Kurzfassung, festgeschrieben in Art. 103 II GG. Im Verwaltungsrecht heißt es „Vorrang des Gesetzes“ oder „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“. Dies bildet die Grenze für staatliches Handeln auch bei gar nicht fühlbaren Eingriffen wie Vornahme und Speicherung von Videoaufzeichnungen auf öffentlichen Plätzen. Das Zivilrecht verlangt, wenn ein Bürger gegen den anderen eine Forderung erhebt, die der Staat durchsetzen soll, die Anspruchsgrundlage, die sehr ernst genommen wird, eben aus rechtsstaatlichen Gründen. Die dazugehörigen Fakten muss der Kläger liefern und beweisen, somit wäre jeder der Willkür eines jeden anderen ausgeliefert. Das „in dubio pro reo“ gilt nicht nur zugunsten des Angeklagten, sondern auch zugunsten des Beklagten, es entstammt dem altrömischen Zivilprozess.

**S. 93**

- HFR 8/2008 S. 2 -

- 3 Das AGG will nichts wissen von dieser Tradition, es ordnet für „Diskriminierung“ oder „Benachteiligung“ bei der Besetzung von Arbeitsplätzen – die Hauptfälle von AGG-Problemen! – strenge Sanktionen an (Schadensersatz/ Entschädigung), die „fühlbar“ und „wirklich abschreckend“ sein sollen, so der EuGH zum Vorgänger-§ 611a BGB. Es ist eigentlich nicht Aufgabe eines Gerichts, verschärfte Sanktionen anzumahnen, eher von rechtslastigen Politikern im Wahlkampf. Der EuGH tat das aber sehr entschieden, zur Durchsetzung der Richtlinie des Rates der EWG 76/207 zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung. Die Richtlinie wollte und will, dass „bei den Bedingungen des Zugangs - einschließlich der Auswahlkriterien – zu allen Stufen der beruflichen Rangordnung keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts erfolgt“.<sup>2</sup>
- 4 Dieser Ansatz ist rechtspolitisch gut verständlich, war aber juristisch-technisch in mehrfacher Hinsicht verfehlt, und da diese Fehler im AGG fortgeschleppt werden, muss auf das Regelungsjahr 1976 zurückgeblickt werden. Zunächst einmal: es ging und geht doch wohl um Förderung von Frauen, gerade nicht (auch) von Männern. Der geschlechtsneutrale Ansatz führt um glatte 50% der geschützten Klientel zu weit. Auffällig ist, wie viele Klagen von Männern beim EuGH entschieden werden mussten („Nils Draempaehl“), das hätte man sich ersparen können und müssen. Weiter: „Diskriminierung“ war und ist ein unangemessen lauter Vorwurf, diskriminiert wurde der Romanist *Victor Klemperer*<sup>3</sup> von den Nazis, siehe sein Tagebuch „Zeugnis ablegen bis zuletzt“ (1933–1945) und diskriminiert wurden die armen Bewohner von Onkel Toms Hütte<sup>4</sup> im Zeitalter der Sklaverei.

**S. 94**

- HFR 8/2008 S. 3 -

- 5 Eher hätte „Ärgernis“ gepasst. Man konnte und darf sich ärgern, dass üblicherweise in Büros und Verwaltungen in den Vorzimmern eine Frau zu finden war, im Chefzimmer ein Mann (nicht mehr im Bundeskanzleramt, nicht mehr im Präsidentenzimmer beim Kammergericht). In der Privatwirtschaft ist hier noch viel nachzuholen. Dies hatte und hat nichts mit – rechtlichen! – Zulassungsbedingungen oder -kriterien zu tun (irrtümlich immer noch § 2 I Nr. 1 AGG). Solche Bedingungen gab es in West-Europa 1976 schon lange nicht mehr, und Millionen von Frauen arbeiteten, meist unter harten Bedingungen, etwa in der Textilindustrie. Die EWG-Staaten wurden durch die Richtlinien verpflichtet, die mit Gleichbehandlung unvereinbaren Rechtsvorschriften aufzuheben, aber solche gab es nur am Rande und nur zum Schutz von Frauen: Nachtarbeit, Bergbau unter Tage, Streitkräfte. Die altmodische Präferenz für Männer bei der Besetzung

---

<sup>2</sup> Art. 3 I, Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976

<sup>3</sup> Klemperer war Professor für romanische Sprachen an der TU Dresden, verlor als „Nicht-Arier“ schon 1933 seinen Lehrstuhl, musste immer schlimmere Drangsalierungen erleiden, konnte nach dem Luftangriff im Februar 1945 untertauchen und so das Naziregime überleben

<sup>4</sup> Roman von Harriet Beecher-Stowe, 1852

höherer Stellen beruht juristisch auf der für alle gleichen Vertragsfreiheit, soziologisch vielleicht auf überholten Anschauungen und Vorurteilen, biologisch auf der äußerst verschiedenartigen Beteiligung von Männlein/Weiblein an der menschlichen Reproduktion, was auch die Einsatzfähigkeit am Arbeitsplatz berührt. Der unvergessene *Horst Sendler*, früher Präsident des BVerwG, hat einmal geschrieben: die Natur hat versäumt, Art. 3 II GG zu lesen.

- 6 Wenn man genau wissen will, wie das Gerede von den Zulassungsbedingungen in die Gesetzgebung kommt, so ist ein unerfreuliches Kapitel in der Europarechtsgeschichte anzuschneiden, nämlich die exzessive Inanspruchnahme von legislativen und judiziellen Kompetenzen durch die Organe der Union bis hin zur kaum noch verhohlenen Selbstermächtigung<sup>5</sup>. Die angeblichen Zugangsbedingungen sind in Brüssel erfunden worden, weil Art. 119 (141) EWG-Vertrag Löhne, also Arbeitsbedingungen, umfasste und man so eine Ergänzungszuständigkeit behaupten konnte. Die auf Vertragsfreiheit beruhende Einstellung ist aber keine Arbeitsbedingung, streng genommen fehlt im AGG für die Auswahlentscheidung des Arbeitgebers bis heute der sachliche Anwendungsbereich (sogar noch in Gleichbehandlungs-RL 2006/ 54 Art. 14). In den 30 Jahren von 1976 bis 2006 hatte sich dieser Fehler offenbar nicht tilgen lassen. Methodologisch würde ich sagen: das europarechtliche Kompetenzdefizit schlägt auch auf das umsetzende AGG durch mit der Folge, dass sinnvolle einschränkende Auslegungen guten Gewissens vorgenommen werden dürfen, und natürlich ist das Grundgesetz im vollen Umfang anwendbar, kann gegenüber einer solchen Richtlinie nicht zurücktreten (entgegen der pro domo ausgerichteten Rechtsprechung des EuGH). Im Zweifel ist die verfassungskonforme Lösung der richtlinienkonformen vorzuziehen.<sup>6</sup>

**S. 95**

- HFR 8/2008 S. 4 -

- 7 Harte Rechtsfolgen, unklare Tatbestände. Es ist schwer zu sehen, an welches Handeln bei der Nicht-Einstellung eines Bewerbers Unrechtsvorwürfe geknüpft werden. Schaffung und Besetzung von Arbeitsplätzen sind sozial begrüßenswert. Eine Ausschreibung verbreitert die Chancen der Interessenten, im Gegensatz zu der nach dem AGG unangreifbaren Spontanhandlung. „Gleichbehandlung“ kann keineswegs Ziel eines Auswahlverfahrens sein, sondern natürlich Ungleichbehandlung, eine(r) wird gewinnen, alle anderen verlieren. Die bloße Nicht-Realisierung einer Chance ist im Zivilrecht weniger als ein Schaden, auch noch keine Benachteiligung, bestimmt keine Diskriminierung. Der Gesetzgeber will einige Gruppen von Bewerbern schützen, aber er versteht es nicht, die Grenzen des rechtspolitisch Sinnvollen einzuhalten. Die jeweilige Komplementärgruppe der Gefährdeten wird in den Schutz einbezogen: nicht nur Frauen, auch Männer, nicht nur Ältere, auch Jüngere, nicht nur sexuelle Abweichler, sondern jede sexuelle Identität. Dem über die Auswahl entscheidenden Unternehmer wird jede Chance genommen, Benachteiligungen i.S. objektiver Tatbestandsmäßigkeit zu vermeiden. Bei *einem* ausgeschriebenen Arbeitsplatz und *hundert* Bewerbern sieht sich jede Personalleitung einer Vielzahl von Geschützten und mehrfach Geschützten gegenüber. Um auch wirklich keine Lücke entstehen zu lassen, wird sogar die hypothetische Verletzungshandlung eingeführt: wenn eine Vergleichsperson eine günstigere Behandlung zwar nicht erfährt, aber „erfahren würde“, § 3 I 1 AGG. Solch ein Tatbestandsmerkmal im Konjunktiv ist ohne Beispiel, ein rechtsstaatlicher Skandal.
- 8 Der subjektive Tatbestand liegt durch das Wörtchen „wegen“ bzw. „aus Gründen“ im Motiv der Benachteiligung. Es ist eigentlich nicht die Art unseres Zivilrechts, nach Motiven zu fragen, vom Extremfall des § 826 BGB (sittenwidrige Schädigung) abgesehen. Auch stellt ein Unternehmer niemanden ein, um die Mitbewerber zu benachteiligen, sondern um den geeignetsten Mitarbeiter zu bekommen. Die anderen Bewerber erhalten ihre Absage nicht aus einem zurücksetzenden Motiv heraus, sondern als faktische

<sup>5</sup> Vgl. Heinrich Honsell, Festvortrag zur Ehrung von H.P. Westermann, „Deutsches Privatrecht und Europarecht“, 2008

<sup>6</sup> Vgl. Adomeit/Mohr, KommAGG Einleitung Rn. 266ff.; Bauer/Göpfert/Krieger, AGG, 2. Aufl. 2008, Einl. Rn. 32c. Zu unserem AGG Kommentar (Adomeit/Mohr) siehe auch die kritische Würdigung von Rainer Maria Kiesow in: Myops 2008 S. 52.

Folge der Präferenz für Nr. 1. Die Auslegungszweifel beim subjektiven Tatbestand des § 7 AGG sind so groß, dass in der Literatur sowohl vertreten wird, das AGG sei praktisch immer verletzt, bei jedem Auswahlverfahren, weil irgendein geschütztes Merkmal in irgendeinem „Motivbündel“ für die Absage eine Rolle spiele, wie genau umgekehrt so gut wie nie verletzt, weil z.B. echte Frauenfeindlichkeit (Misogynie) oder fanatischer Antisemitismus seltene pathologische Fälle seien, nervenärztlich zu behandeln, also fast schon Schuldauflösungsgründe i.S.v. §§ 827 ff. BGB.

**S. 96**

- HFR 8/2008 S. 5 -

- 9 Die Unklarheit des Tatbestandes wird noch verschlimmert durch die gesetzliche Umkehrung der Beweislast, leider häufig bei europäischen Richtlinien, etwa im Verbraucherschutz. Das „in dubio pro reo“ gehört aber zur elementaren Freiheitsverbürgung und es ist leichtfertig, dies zugunsten einer Klientelpolitik zu manipulieren. Nach § 22 AGG führen Indizien eine Umkehr der Beweislast herbei, aber Indizien wofür und Beweislast worüber? Seine eigene innere Reinheit und Unschuld kann man beschwören, nicht beweisen – vielleicht müssen wir den Leumundszeugen wiedereinführen alsbald. Das AGG verführt zur Ungenauigkeit im juristischen Denken (leider begrüßt von *Michael Wrase*).<sup>7</sup>
- 10 Die Ablehnung einer Bewerbung ist noch keine Rechtsverletzung, auch nicht bei einem Bewerber mit geschütztem Merkmal, gerade durch die gesetzliche Inflation und damit Entwertung von Schutzmerkmalen. Das Ablehnungsmotiv geht den Bewerber eigentlich nichts an. Ein unsachliches Motiv (etwa Großneffe des Chefs muss unterkommen) ist vielleicht sogar weniger kränkend als das sachliche: nämlich weniger geeignet zu sein. Eine Rechtsverletzung gehört aber zur Tatbestandsmäßigkeit, und der Gesetzgeber hilft sich in § 7 III AGG wie folgt: Verletzung *vertraglicher* Pflichten. Das kann aber schlicht nicht sein. Die Juristerei hat zwar zur Logik ein eher pragmatisches Verhältnis, der „nasciturus“ muss erst noch geboren werden, gilt aber zu seinen Gunsten schon als Person (§ 1923 II BGB), so im Erbrecht (bekanntlich nicht im Strafrecht!). Der Nicht-Abschluss eines Vertrages kann nimmermehr als Verletzung dieses Vertrages gelten. Schon die „culpa in contrahendo“ als Vertragsverletzung gemäß der Lehre des *Rudolf v. Jhering* war ein Operieren hart an der Grenze. Damals ging es um eine Vorwirkung des Vertrages bei der Verletzung von Nebenpflichten, aber hier müsste eine Pflicht zum Vertragsabschluss bestehen, und Kontrahierungszwang (übrigens: wem gegenüber auch, bei mehreren Bewerbern?) ist gesetzlich ausgeschlossen, § 15 VI AGG. Eine „culpa in non-contrahendo“ ist keine c.i.c (vgl. § 311 II BGB und § 241 II BGB)! § 7 III AGG ist also eine Fehlkonstruktion.<sup>8</sup>

**S. 97**

- HFR 8/2008 S. 6 -

- 11 Die Rechtsverletzung durch diskriminierende Zurückweisung ist also dort aufzusuchen, wo sie der Sache nach hingehört, im Deliktsrecht, in § 823 I BGB als Verletzung des Persönlichkeitsrechts, in § 826 BGB als vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung. Dies knüpft an bei der Rechtsprechung des BAG zu § 611a BGB und zum Mobbing,<sup>9</sup> jedoch unter der zusätzlichen bisher vernachlässigten Voraussetzung, dass erst ein die Absage begleitendes kränkendes oder herabsetzendes Fehlverhalten des Unternehmers als „sozial verwerflich“ zu werten ist (amtl. Begründung S. 30), als echte Diskriminierung in Frage kommt. Dies scheint auch in der Praxis so verstanden zu werden, der bloße nüchterne Absagebrief auf eine Bewerbung ist keine Grundlage für Anspruchserhebung und Klage. Wenn man ein Muster sucht, wie ein wirklich diskriminierendes Begleitverhalten zu bestimmen wäre, können die Definitionen von Mobbing und sexueller Belästigung – das sind Spezialfälle von Diskriminierung – in § 3 III u. IV AGG hilfreich sein: die Würde der betreffenden Person wird verletzt „durch Einschüchterung, Anfeindung,

7 Michael Wrase, Leserbrief NJW, Heft 43/2007; vgl. auch ders., „Tugend statt Freiheit?“, HFR 2005, Beitrag 5

8 Vgl. Klaus Adomeit, „Der Nicht-Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages und seine Rechtswidrigkeit als Diskriminierung nach dem AGG“, in: Festschrift für H.P. Westermann, 2007, S. 19-30

9 Urteil des BAG vom 16.5.2007, NZA S. 1154

Erniedrigung oder Beleidigung“ (letzteres erheblich für § 823 II BGB i.V.m. § 185 StGB). Die erste echte Diskriminierungsklage auf Entschädigung einer zwangsversetzten Angestellten im Mutterschutz ist jetzt erhoben worden, über 500.000 €, <sup>10</sup> und die vom Anwalt der Klägerin vorgetragene Umstände deuten auf ein diskriminierendes Begleitverhalten hin.

- 12 Konsequenz der unvermeidlichen Einbeziehung der Deliktsrechtsdogmatik ist das Erfordernis der positiven Feststellung von Rechtswidrigkeit wie bei allen Rahmenrechten, also auch beim Schutz der Persönlichkeit. § 8 AGG mit der „wesentlichen und entscheidenden beruflichen Anforderung“ sollte vom Gesetzgeber als Rechtfertigungsgrund, sogar abschließend gemeint sein, aber ist nur Erscheinungsform der „Wahrnehmung berechtigter Interessen“, europaverfassungsrechtlich konkret verankert in Art. 16 der Grundrechte-Charta: „...the freedom to conduct a business“.<sup>11</sup> Wenn der EuGH es bisher versäumt hat, dieses Grundrecht zu verstehen und dogmatisch umzusetzen, fällt diese Aufgabe den nationalen Gerichten zu. § 8 AGG ist eindeutig zu eng. *Bauer/Göpfert/Krieger* haben in der 2. Auflage ihres Kommentars (2008) den von *Jochen Mohr* und mir vertretenen Standpunkt anerkannt, dass jedenfalls Sicherheitserwägungen auch gegenüber der geschützten ethnischen Herkunft oder der Religion durchschlagen können: es geht z.B. um Wachpersonal auf dem Flughafen, um Bewerber mit islamistischem Hintergrund, vielleicht sogar nach mehreren dubiosen Aufenthalten in Pakistan. Auch ist zu sehen, dass es bei Unternehmern und Unternehmerinnen grundrechtlich geschützte Präferenzen für bestimmte Mitarbeiter geben kann: bei der Inhaberin einer Frauenbuchhandlung<sup>12</sup>, beim Vorstand eines Homosexuellen-Verbandes, schon beim Chef eines China-Restaurants und warum nicht beim Herrgottschnitzer in Oberammergau? (Das AGG ist auch von Selbstständigen mit einem einzigen Mitarbeiter schon zu beachten!). Eine junge Frau, die wer weiß durch welches Schicksal in ein öffentliches Haus verschlagen ist, darf „nein“ sagen, wenn ein fast 80 Jahre alter verlebter Playboy sich verirrt hat.<sup>13</sup> Womöglich schlägt die sexuelle Selbstbestimmung sogar entgegen § 19 II AGG bei einem Farbigen durch.

**S. 98**

- HFR 8/2008 S. 7 -

- 13 Das AGG ist nicht ein Gesetz wie viele andere auch, sondern ein Politicum, der erkämpfte Sieg einer Polit-Bewegung, und so etwas polarisiert, es gibt Anhänger und Gegner.
- 14 Wir leben im *Simone de Beauvoir*-Jahr, und diese faszinierende Frau und Erfolgsautorin (1908-1986) beeinflusst die Entwicklung unseres EU-Rechts in stärkstem Ausmaß. In ihrem Hauptwerk „*Le deuxième sexe*“, 1948, kommt eine geradezu feindliche Einstellung gegenüber Verheiratetsein und Mutterschaft zum Ausdruck, dies sind aus ihrer Sicht Fallen, die ein weiblicher Mensch zu vermeiden hätte. Als persönliche Lebensentscheidung ist das natürlich unangreifbar, aber eine Polit-Bewegung solchen Inhalts ist brisant und schon mittelfristig destruktiv. Der „kategorische Imperativ“ des großen *Immanuel Kant* verlangt für die Moralität eines Handelns die Verallgemeinbarkeit, und die ist ganz offenbar nicht gegeben. *Alice Schwarzer* stellte in einem Interview von 1973 an Simone de Beauvoir die sehr vernünftige Frage (inzwischen war die Pille eingeführt, ein großer unerwarteter Beitrag der Pharmazie zur weiblichen Emanzipation und es zeigte sich schon der Rückgang in der Kinderzahl zur Besorgnis der Demographen): „Und die Entscheidung, kein Kind zu haben? War das ganz selbstverständlich für Sie?“ – Simone de Beauvoir: „...ganz selbstverständlich. .... Ich hatte keine große Lust, eine Reproduktion von Sartre zu haben – mir genügte er selbst – und auch keine Lust, eine Reproduktion von mir zu haben, ich genügte mir.“ Stattdessen sagt sie im

---

10 SZ v. 25.1.2008

11Die Grundrechte-Charta wurde 2000 in Nizza verkündet und war Bestandteil des europäischen Verfassungsvertrages. Nach dessen Scheitern wurde die Charta in den Vertrag von Lissabon aufgenommen, dessen Ratifikation noch aussteht.

12 So schon Klaus Adomeit, DB 1980, 2388

13 Tagesspiegel v. 26.10.07: „Statt Sex gab's eine Strafanzeige – Playboy E. beschäftigt Justiz mit absurder Klage“

Interview: „Wenn man damit anfängt, die Familien und die entsprechenden Strukturen zu zerschlagen, dann besteht die Möglichkeit, dass gleichzeitig auch der Kapitalismus ins Wanken kommt. ...Wenn der Feminismus ganz radikale Forderungen hat, und wenn er es schafft, sie durchzusetzen, dann wird er das System bedrohen.“<sup>14</sup> Offensichtlich hatte sich die Philosophin im politischen Extremismus der 68er Bewegung verirrt. Die ihr zugefallene Rolle als Galionsfigur gibt ihr Vertrauen in die Zukunft, „in die Revolution und in die Sozialisten“ (1979), sie scheut sich auch nicht das Wort „Klassenkampf“ zu verwenden, Frauen gegen Männer, das hätte nicht einmal *Rosa Luxemburg* verstanden.

S. 99

- HFR 8/2008 S. 8 -

15 Ich selbst bin keineswegs frauenfeindlich eingestellt<sup>15</sup> und glaube, als Hochschullehrer einiges für wünschenswerte weibliche Karrieren getan zu haben, habe dankbare und eifrige Seminarteilnehmerinnen bis heute, etwa ein Dutzend erfolgreich von mir betreute Doktorinnen, junge Kolleginnen als Mitautorinnen von meinen Büchern, auch in Madrid, in Polen, in Tallin.<sup>16</sup> Aber für mich besteht immer auch das umgekehrte Anliegen, studierte intelligente junge Frauen davon zu überzeugen, die klassische Rolle der Hausfrau und Mutter als Option nicht ganz außer Acht zu lassen, denn in dieser Rolle sind sie unverzichtbar und unersetzbar.

16 Es gibt ein etwas melancholisches Alt-Wiener Lied, das etwa so geht:

„Es wird ein Wein sein,  
und ich werd nimmer sein -  
es wird dereinst auch schöne Maderln geb'n,  
und ich werd nimmer leb'n.“

17 Es werden in Berlin an der FU und an der Humboldt-Universität alsbald Erstsemester von Jura-Studenten auftreten, und kein Hochschullehrer Adomeit wird mehr tätig sein. Ich wünsche mir, dass diese Studentinnen und Studenten zahlreich, geistig wach, lerneifrig und erfolgreich sein werden, und ihren Vätern und Müttern Freude bereiten. So etwas wird man ja noch wünschen dürfen.

*Zitierempfehlung:* Klaus Adomeit, HFR 2008, S. 92 ff.

---

14 Alice Schwarzer, „Simone de Beauvoir – Rebellin und Wegbereiterin“, 4. Auflage 2005, S. 66ff.

15 Anders offenbar die Kollegin *Susanne Baer* in einer E-Mail vom 15.10.2007 an die Heinrich-Böll-Stiftung, nachdem diese einen Vortrag von mir zum AGG angekündigt hatte

16 Vgl. demnächst Klaus Adomeit / Susanne Hähnchen, *Rechtstheorie für Studenten*, 5. Auflage 2008